

2. Änderung vom _____ der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2004

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 24.11.2005 nachfolgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister übertragen gelten.

§ 1

Ziffer XII 8 erhält folgende Fassung:

XII. Betriebsausschuss Abwasserwerk

1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin, dem Rat oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung)
2. Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Rat entscheidet (§ 5 Abs. 3 S. 1 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 4 S. 1 EigVO). Es ist keine Vorberatung durch andere Ausschüsse zulässig.
U. a.
 - Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NW)
 - Teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. k GO NW)
 - Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. l GO NW)
 - Umwandlung Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. m GO NW)
 - Ggf. Genehmigung von Verträgen zwischen Betriebsleitern und Stadt (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO NW)
 - Übertragung von Aufgaben des Rates auf den Betriebsausschuss (§ 41 Abs. 2 GO NW)
 - Bestellung und Abberufung Betriebsleiter (§ 4 Buchst. a EigVO)
 - Feststellung und Änderung Wirtschaftsplan (§ 4 Buchst. b EigVO)
 - Feststellung Jahresabschluss, Beschlussfassung über Gewinnverwendung bzw. Deckung eines Verlustes (§ 4 Buchst. c EigVO)
 - Rückzahlung von Eigenkapital an Gemeinde (§ 4 Buchst. d EigVO)
3. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO)
4. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 EigVO)
5. Benennung des Jahresabschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 EigVO)
6. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO)

7. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung/ § 5 Abs. 6 S. 1 EigVO)
8. Vergabe von Aufträgen gem. § 11 Buchst. b der Betriebssatzung/§ 15 der Hauptsatzung
9. Planung und Bau von Kanalisationsanlagen

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lüdinghausen, _____

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

(Borgmann)
Bürgermeister